

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Josef Philip Winkler, Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Memet Kilic, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/11471 (neu), 17/13537 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts
(2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 8 Absatz 1 Nummer 16 wird wie folgt geändert:

In § 30 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „5 000“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.

Berlin, den 14. Mai 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, Bundestagsdrucksache 17/11471 (neu)) wird der Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz angehoben. Ist nur eine Person an dem Verfahren beteiligt, entsteht so ein begrüßenswerter Gleichlauf mit dem Gegenstandswert in anderen Verwaltungsstreitverfahren, insbesondere in ausländerrechtlichen Streitigkeiten.

Sind jedoch mehrere Personen am Verfahren beteiligt, so weicht der Gesetzentwurf von diesem Gleichlauf mit dem Ausländerrecht unbegründet ab. In Verwaltungsrechtsstreitigkeiten um einen Aufenthaltstitel wird nach Nummer 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit regelmäßig der Gegenstandswert mit dem Auffangwert von 5 000 Euro pro Person angesetzt. Dagegen soll nach dem Gesetzentwurf der Gegenstandswert für jede weitere Person im Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz nur von 900 Euro auf 1 000 Euro angehoben werden; in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes soll der Wert sogar von 600 Euro auf 500 Euro abgesenkt werden. Es geht in Asylverfahren um die Gewährung eines Schutzstatus von Verfassungsrang (Artikel 16a des

Grundgesetzes). Für jeden einzelnen Verfahrensbeteiligten geht es um dessen Sicherheit vor Verfolgung, Verletzung oder Bedrohung von Leib, Leben oder Freiheit. Die Vergütungsregelung des § 30 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes muss die besondere existentielle Bedeutung eines Asylverfahrens für den Betroffenen und die besonderen Kenntnisse spezialisierter Rechtsanwälte in Asylsachen berücksichtigen. Die gebührenrechtliche Ungleichbehandlung von Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz erscheint nicht gerechtfertigt.